Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł bezw. 0,25 Gmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Anzeigenannahme für Deutschland: Kurt Walde, Breslau I.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Goldmk monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend. Redaktion, Verlag und Administr. Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998. Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. V Katowice, den 30. Juni 1928 Nr. 47

Danziger Wirtschaftsbrief.

Von Dr. Hermann Steinert.

Günstige Entwicklung des Hafenverkehrs. — Weiterer Hafenausbau. — Die Entwicklung der Holzausfuhr. — Grosse Getreideeinfuhr für Polen. — Rückgang der Arbeitslosigkeit. — Die Lage der Industrie.

In den ersten Monaten dieses Jahres zeigte der Danziger Hafen einen gewissen Verkehrsstillstand, sodass man zumal angesichts der zunehmenden Konkurrenz von Gdingen damit rechnete, dass die Entwicklung des Danziger Hafenverkehrs zu einem gewissen Abschluss gekommen sei. Die letzten Monate haben jedoch gezeigt, dass vorläufig noch immer eine günstige Hafenentwicklung anhält. Wenn auch die Tonnage nicht mehr besonders zugenommen hat, so ist doch der Warenumschlag noch im Steigen begriffen, insbesondere hat sich die Kohlenausfuhr weiter erheblich vergrössert, ebenso wie die gesamte Einfuhr zugenommen hat. Der Hafeneingangsverkehr betrug in den ersten 5 Monaten

1927	1 569 403 Tons.
1928	1 580 874 Tons.

Der Verkehr ist damit ungefähr doppelt so gross wie im Hafen von Stettin und kommt dem Verkehr von Kopenhagen sehr nahe. Infolge der **zunehmenden Wareneinfuhr,** die in den ersten 5 Monaten von 1928 460 000 t. betrug und damit um etwa 140 000 t grösser war, als in der gleichen Zeit des Vorjahres, ist der Anteil der Schiffe ohne Ladung erheblich kleiner geworden. Die ausgeführte Ladungsmenge war mit 2 528 000 t im ganzen ziemlich genau so gross wie in den 5 ersten Monaten von 1927. Dass dabei die Gesamtzahl nicht gestiegen ist, liegt nur an der Verringerung der Holzausfuhr. Die Kohlenausfuhr hingegen hat sich ausserordentlich kräftig entwickelt und erreichte in den ersten 5 Monaten von 1928 2 027 000 t gegenüber nur 1 550 000 t im Vorjahre. Die Kohlenausfuhr ist also noch um ½ Mill. t gestiegen. In der gleichen Zeit beträgt die Ausfuhr in Gdingen rund 620 000 t gegenüber 256 000 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Gdingen erreichte im Monat Mai immerhin schon reichlich ein Drittel von der Danziger Kohlenausfuhr. **Die Danziger Kohlenausfuhr zeigt im Mai einen Rekord mit 487 000 t,** rund 70 000 t mehr als im bisher besten Monat. Bei der Wareneinfuhr nach Danzig zeigt sich eine Zunahme vor allen Dingen bei Schrott und Eisenerzen, zeitweise auch bei Düngemitteln, wogegen die Einfuhr von Reis infolge der Konkurrenz von Gdingen zurückgegangen ist.

Bei der Zunahme der Danziger Einfuhr spricht seit einiger Zeit erheblich der **Transitverkehr der Czecho-Slovakei mit.** Die Czecho-Slovakei hat auch vor dem Kriege schon in grossem Umfange Eisenerze über Danzig eingeführt. Im Jahre 1913 war die Gesamteinfuhr von Eisenerzen über Danzig noch erheblich grösser als 1927. Dieser Transitverkehr von für die Czecho-Slowakei hat nun 1927 einen grossen Aufschwung genommen. Im vorigen Jahre kamen über Danzig 112 000 t Güter für die Czecho-Slovakei, darunter 97 000 t. Eisenerze, während es 1926 nur 45 000 t gewesen sind. Die Ausfuhr der Czecho-Slovakei über Danzig betrug dabei 1927 nur 7085 t. Angesichts dieser günstigen Entwicklung wird bei einer vorteilhaften Gestaltung der Eisenbahntarife der czecho-slovakische Transitverkehr über Danzig noch wesentlich zunehmen können. Man rechnet namentlich auf eine Belebung der Ausfuhr von Holz, Eisen und Melasse. Ueber Tarifermässigungen auf den czecho-slovakischen und polnischen Eisenbahnen wird jetzt verhandelt.

Angesichts der günstigen Verkehrsentwicklung in Danzig trägt sich jetzt auch der Hafenausschuss mit dem Plan, einen weiteren Ausbau des Hafens vorzunehmen. Der Hafen sollte ja ursprünglich schon vor dem Kriege vergrössert werden, und schon damals lagen umfangreiche Ausbauprojekte vor. Aus finanziellen Gründen konnte der Hafenausschuss mit dem lange notwendigen Ausbau erst 1927 beginnen. Das neue Hafenbecken von etwa 500 m Länge wird erst im nächsten Jahre fertig sein und dürfte dann schon längst nicht mehr den Bedürfnissen genügen. Es ist daher anzunehmen dass noch in diesem Jahre Arbeiten zur Verlängerung dieses Hafenbeckens, wofür das Gelände ohne weiteres vorhanden ist, in Gang kommen. Der Hafenausschuss verhandelt zu diesem Zweck über eine neue Anleihe. Der Ausbau wird sich namentlich auf eine weitere Verbesserung der Einrichtungen für Massengutumschlag erstrecken müssen, die wohl bald nicht mehr ausreichen. Es sei dabei erwähnt, dass in den modernen englischen Kohlenhäfen der Kohlenumschlag in der Stunde ungefähr drei mal so gross ist, wie Danzig.

Die Holzausfuhr hat sich nach einer vorübergehenden Belebung im April auch weiter ungünstig gestaltet. Im Mai betrug die Holzausfuhr nur wenig über 70 000 t und erreichte damit nur ungefähr die Hälfte von der Ausfuhr im Mai des Vorjahres. Der Hauptgrund für diese geringe Holzausfuhr liegt wohl nicht so sehr in der starken polnischen Ausfuhr nach Deutschland, als vielmehr in der Uebersättigung des englischen Marktes. In England sind noch alte Vorräte in solchem Masse vorhanden, dass man grössere Holzmengen dort nicht aufnehmen kann. Aus diesem Grunde hat ja auch die Vereinigung der finnländischen Sägewerke beschlossen, ihren Einschnitt zu verkleinern. Wahrscheinlich wird die Holzausfuhr in Danzig sich wieder erheblich bessern, sobald die gesamte europäische Marktlage eine Belebung erfahren hat. Die Danziger Holzzufuhr von Schnittware aus Polen beträgt zur Zeit nur etwa 90 Waggons täglich, was etwa ein Drittel der vorjährigen Menge im Sommer ausmacht. Man rechnet jetzt erst zum Herbst mit einer Belebung der Danziger Ausfuhr.

Ziemlich unerwartet hat vom April ab wieder eine lebhafte Getreideeinfuhr eingesetzt. Die Getreideausfuhr, die sich ohnehin in dieser Saison nur auf Gerste beschränkte, hat vollständig aufgehört. Nach den Erfahrungen dieses Jahres wird man auch wohl grössere Mengen von Roggen und Weizen aus Polen in den nächsten Jahren nicht mehr ausführen können. Polen dürfte vorläufig Getreideeinfuhrland grossen Umfanges bleiben. Der Danziger Getreidehandel hat sich daher jetzt mit Erfolg von der Ausfuhr auf die Einfuhr umgestellt. Für Getreidehandel und Speditionsgewerbe in Danzig ist diese Entwicklung sehr günstig. In den letzten Monaten waren die Lagerräume für Getreide fast vollständig belegt. Gerade auf diesem Gebiet hat sich eine sehr lebhafte Geschäftstätigkeit entwickelt, auf die man jetzt wohl in jeden Frühjahr rechnen kann. Damit ist also für Danzig ein gewisser Ausgleich für das Aufhören der alten polnischen Getreideausfuhr eintreten. Die Getreideausfuhr nahm in diesem Jahre ihren Anfang im März, betrug im April bereits 21 231 t, stieg aber im Mai auf 43 000 t. Bis Mitte Juni sind in diesem Jahre bereits über 100 000 t Getreide nach Danzig eingeführt worden. In den letzten Tagen kamen noch wieder zwei grosse Dampferladungen Getreide aus Amerika. Die im vorigen Jahre lebhafte Getreideeinfuhr aus Russland fehlt allerdings diesmal, da Russland kein Getreide übrig hat. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Einfuhr um Weizen. Roggen wurde in grösserem Umfange nur durch die polnische Regierung eingeführt, die mit dieser Roggeneinfuhr den Preis regulieren will. Die polnische Getreidezufuhr nach Danzig auf dem Bahnwege war in der letzten Zeit vollkommen unbedeutend. Da offenbar die Vorräte in Polen gänzlich geräumt sind, dürfte die Getreideeinfuhr bis Anfang August anhalten.

Recht ungünstig entwickelt hat sich auch in diesem Jahre die Zuckerausfuhr über Danzig. Während in den ersten 5 Monaten von 1927 rund 150 000 t Zucker zur Ausfuhr gelangten, beträgt diesmal die Zuckerausfuhr in den ersten 5 Monaten nur ungefähr 72 000 t. Der starke Rückgang der Danziger Zuckerausfuhr, die vor dem Kriege ungefähr drei mal so gross war wie jetzt, hat besonders zu dem auffallenden Konkurs der alten grossen Firma Wieler u. Hartmann A.-G. beigetragen, deren Geschäft in dem Umschlag und der Lagerung von Zucker bestand. Infolge der Verminderung der Zuckerausfuhr konnte die Firma ihre grossen Anlagen nicht voll ausnutzen. Der Konkurs ist im übrigen inzwischen aufgehoben worden.

Eine allgemeine weitere Besserung der Wirtschaftslage in Danzig wird am deutlichsten durch die weitere Verminderung der Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Ende Mai waren ungefähr nur noch 10 000 Arbeitslose vorhanden, rund 1000 weniger als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Allerdings gibt es auch genügend Momente, die eine immer noch höchst unsichere Geschäftslage kennzeichnen. Die Geldknappheit hat sich gerade in den letzen Monaten wieder sehr stark bemerkbar gemacht. Der Kleinhandel klagt über geringe Umsätze, die auch in mehreren Zusammenbrüchen von Kleinhandelsfirmen zutage treten. Sehr unerfreulich sind auch die Aussichten für die neue Ernte, da die Felder unter Frost und Trockenheit empfindlich gelitten haben. In der Niederung war fast die gesamte Rapssaat so schlecht, dass die Rapsfelder schon grösstenteils wieder umgepflügt und mit Rüben bepflanzt werden mussten. Ziemlich lebhaft ist die Bautätigkeit, in der allerdings hauptsächlch öffentliche Bauten vorliegen, während die private Bautätigkeit sehr zu wünschen übrig lässt. De Beschäftigung der Danziger Industrie hat sich in verschiedenen Zweigen weiter gebessert. Die grossen Werften haben teils mit Neubauten, teils mit Reparaturen ausreichend zu tun. Auch die Nahrungsmittelindustrie ist einigermassen beschäftigt. In der Holzindustrie sind die meisten Sägewerke nach wie vor stillgelegt, was ja schon seit mehreren Jahren der Fall ist.

Ausführungsverord. zum Spritusmonopolgesetz.

(Fortsetzung aus Nr. 46).

§ 322.

1. Sämtliche Räume einer Gattungsbranntweinfabrik haben den Voraussetzungen des geltenden Gewerbegesetzes sowie den sanitären- und Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Eine Gattungsbranntweinfabrik hat folgende abgesonderte Lokale, die ihrer speziellen Bestimmung dienen, zu besitzen:

a) zur Magazinierung von reinem Rektifikat,

b) zur Herstellung und Magazinierung von Gattungsbranntweinen, die in Flaschen (Fässern, Kufen usw.) noch nicht abgefüllt sind. In diesem Raum können auch verschiedene Säfte, Moste, Essenzen usw. zubereitet und aufbewahrt werden,

c) eine Abfüllabteilung, d. h. ein Raum, in dem die Abfüllung der Branntweine in die Flaschen, die Verkorkung und die Versehung der Flaschen mit den Etiketts erfolgt,

d) ein Lager zur Aufbewahrung der in Flaschen abgefüllten Branntweine. In diesem Raum müssen die fertigen Erzeugnisse in Fächern aufgestellt sein und zwar entsprechend den Arten, der Stärke und dem Inhalt der Gefässe, um eine leichte Prüfung der Vorräte zu ermöglichen.

3. Es ist verboten, in den zuvor genannten Räumen irgend welche anderen Fabrikarbeiten zu verrichten als die, für die die betreffenden Räume bestimmt wurden.

§ 323.

1. Die Gattungsbranntweinfabrik hat ein entsprechend möbliertes geheiztes und beleuchtetes Zimmer, das für amtliche Tätigkeiten bestimmt ist, zu besitzen.

2. Im Falle der Anordnung einer ständigen Kontrolle ist der Unternehmer verpflichtet, dem Beamten der Finanzkontrolle eine den Voraussetzungen des § 25 entsprechende Wohnung zu liefern.

§ 324.

1. Die Gattungsbranntweinfabrik muss besitzen: a) Behälter oder Fässer für das Rektifikat, b) Gefässe zur Aufbewahrung der Halbfabrikate, Säfte, Moste usw., c) Behälter, Fässer, Kufen für die Fertigfabrikate, d) entsprechende Filter, e) eine mechanische Vorrichtung zur Füllung der Gefässe.

2. Die genannten Behälter, Gefässe und Filter sind nach ihrer Anmeldung im U. S. A. M. auszumessen und in dem Verifikationsprotokoll zu registrieren. Vor er-

folgter Ausmessung dürfen diese Gefässe nicht zur Aufbewahrung der Spirituosen verwandt werden.

3. Die Behälter, Kufen und grösseren Gefässe, die zur Aufbewahrung von Spiritus und Branntweinerzeugnissen bestimmt sind, müssen fest aufgestellt und mit einer Skala oder einem Messtab versehen sein.

Die Gattungsbranntweinfabrik hat die folgenden Messgegenstände und -vorrichtungen zu besitzen:

a) legalisierte Masse zur Ausmessung der Gefässe und Behälter von einem Inhalt von 10 und 5 ltr. und ausserdem alle Masse, die zur Feststellung des Inhalts der Flüssigkeit in den Gefässen mit fertigen Branntweinerzeugnissen, die die Fabrik zum Verkauf herausgibt und zu deren Abfüllung sie auf Grund des Art. 25 Abs. 2 ermächtigt ist, notwendig sind;

b) eine legalisierte Dezimalwage mit Gewichten,

c) legalisierte Alkoholmesser mit Reduktionstabellen und Thermometer,

d) ein zusammengesetztes Mass oder ein metrisches Band,

e) einen Sallernoapparat zur Entfernung des Alkohols aus den Gattungsbranntweinen zum Zwecke der Feststellung ihres Alkoholgehalts.

§ 325.

1. Um die Destillate, die zur Herstellung von Gattungsbranntweinen verwandt werden, zu erhalten und um die Spiritusabfälle, die bei der Fabrikation der Branntweine gewonnen werden, zu reinigen, darf der Unternehmer Destillier- und Rektifikationsapparate von an die Produktion der Fabrik angepassten Ausmassen besitzen. Diese Apparate bleiben während der Zeit ihrer Nichtbenutzung unter amtlicher Sicherheit und können nur unter Aufsicht der Beamten der Finanzkontrolle benutzt werden.

2. Die Genehmigung zur Aufstellung der genannten Apparate erteilt der Finanzminister. Diese Genehmigung ist im Konzessionsdokument ausdrücklich zu vermerken.

§ 326.

1. Mit Genehmigung der Finanzbehörde 2. Instanz kann eine Gattungsbranntweinfabrik im Bezirk derselben Ortschaft mehrere Fabrikabteilungen zur Herstellung von Halb- und Fertigfabrikaten, sowie zur Aufbewahrung von Rohstoffen besitzen. Sie kann jedoch Branntweine nur in denjenigen der Anstalten in Gefässe abfüllen, in denen sie diese Branntweine in den freien Verkehr lässt. Das Akzisenpatent wird nur für die Anstalt bezahlt, in der die Abfüllung fertiger Erzeugnisse erfolgt.

2. Diejenige Abteilung, in der die Branntweine in die Gefässe abgefüllt werden, ist in der Konzession und im Patent zu vermerken.

§ 327.

Innerhalb 6 Monaten nach Empfang der Konzession und nicht später als 14 Tage vor dem Beginn der Herstellung der Branntweine hat der Unternehmer den U. S. A. M. von der Inbetriebsetzung der Fabrik in Kenntnis zu setzen. Der Benachrichtigung sind in 2 Exemplaren beizufügen:

a) ein Plan des Fabrikgebäudes und eine Beschreibung sämtlicher Räume unter Angabe der Ausdehnung und Bestimmung derselben,

b) einen Situationsplan der Fabrik,

c) ein Verzeichnis aller Geräte und Gefässe,

d) eine genaue Beschreibung des Destillier- und Rektifikationsapparates zusammen mit den Zeichnungen, die ihr Aussehen und die innere Einrichtung der einzelnen Teile ersichtlich machen, sofern die Fabrik das Recht und die Absicht hat, solche Apparate aufzustellen,

e) ein Verzeichnis der Branntweinerzeugnisse unter genauer Angabe der Bezeichnungen und der Arten der Branntweine, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt,

f) eine Deklaration über für die Handlungen der Fabrik verantwortliche Person zusammen mit einer schriftlichen Zustimmung dieser Person betr. die Uebernahme der Verantwortung,

g) eine Bescheinigung der Gewerbebehörde, dass die genannten Räume den technischen u. sanitären Voraussetzungen sowie denen hinsichtlich der Sicherheit der Arbeit entsprechen.

§ 328.

1. Nach Prüfung und Bestätigung der im zuvorgehenden Paragraphen genannten Dokumente ordnet der U. S. A. M. die Verifikation der Fabrik an.

2. Die Verifikation führt der Inspektor der Finanzkontrolle bei Anwesenheit von Finanzbeamten und in Gegenwart des Unternehmers oder seines Vertreters durch.

3. Der Unternehmer hat rechtzeitig die Fabrikeinrichtungen zur amtlichen Verifikation vorzubereiten, um die Beamten keinem Zeitverlust auszusetzen.

§ 329.

1. Die Verifikation der Fabrik beruht:

a) auf der Besichtigung und dem Vergleich der Fabrikgeräte und -gefässe mit der Beschreibung der Räume,

b) auf der Durchmessung der Gefässe,

c) auf der Aufnahme eines Verifikationsprotokolls.

2. Die Vorschriften über das Durchmessen der Gefässe sind in den §§ 46—52 angegeben.

§ 330.

Der Inspektor der Finanzkontrolle übersendet die Hefte in chronologischer Reihenfolge und die parafierten Verifikationsakten in 2 Exemplaren der U. A. S. M., der die Verifikationsakte bestätigt und ein der Exemplare der Fabrik zur Aufbewahrung zurückschickt. Das zweite Exemplar verwahrt er selbst.

§ 331.

Der Unternehmer kann nach Empfang der bestätigten Verifikationsakte sowie nach Lösung des entsprechenden Gewerbe- und Akzisenpatentes mit der Herstellung der Gattungsbranntweine beginnen.

§ 332.

1. Die Finanzbehörden sind berechtigt, die Gattungsbranntweinfabriken zu jeder Tageszeit zu kontrollieren.

2. Eine ständige Aufsicht muss in denjenigen Branntweinfabriken angeordnet werden, die von dem Recht zur Aufstellung eines Destillierapparates (Rektifikationsapparates — § 325) Gebrauch machen, und zwar für die Zeit der Benutzung dieses Apparates.

§ 333.

Der Unternehmer der Gattungsbranntweinfabrik ist verpflichtet:

a) alle auf die Gattungsbranntweinfabrik sich beziehenden Akten und Kontrollbücher, sowie die amtlichen Zeichen der Gefässe und Geräte in Ordnung zu halten,

b) auf Verlangen der Finanzbehörden die im § 334 genannten Fabrikbücher sowie die entsprechenden Dokumente unverzüglich vorzuzeigen,

c) die die Fabrik beaufsichtigenden Finanzbeamten über alle beabsichtigten Aenderungen in der Fabrikeinrichtung zu benachrichtigen.

Diese Benachrichtung hat der Unternehmer schriftlich in 2 Exemplaren vorzulegen und die beabsichtigten Aenderungen kann er erst nach Erlangung der Genehmigung der U. S. A. M. durchführen,

d) den Finanzbeamten die Ausübung der Kontrolle über das Unternehmen durch Erteilung aller Erklärungen sowie Hilfeleistungen bei Ausübung der Kontrolltätigkeiten zu ermöglichen und zu erleichtern.

§ 334.

In jeder Gattungsbranntweinfabrik sind folgende Bücher zu führen:

a) ein Spiritus- und Branntweinberechnungsbuch — Muster Nr. 32,

b) ein Register über die täglich abgefüllten fertigen Branntweinerzeugnisse entsprechend den Arten, der Stärke und dem Inhalt der Gefässe — Muster Nr. 33,

c) ein Buch für die Verordnungen der Finanzbehörden — Muster Nr. 23.

§ 335.

Nach Beendigung der Arbeiten in der Fabrik hat der Unternehmer die Eintragungen in den Hilfsbüchern zu addieren und die Ergebnisse in das Berechnungsbuch einzutragen und zwar, wenn möglich, an demselben Tage spätestens jedoch am Tage darauf vor Beginn der Arbeit.

§ 336.

Jede zur Herstellung von Gattungsbranntweinen bestimmte Spiritussendung ist in Gegenwart eines Beamten der Finanzkontrolle anzunehmen, der die tatsächlichen durch die Beförderung verursachten Fehlbeträge bezw. evt. Ueberschüsse feststellt. Im Falle des Nichteintreffens des Beamten der Finanzkontrolle kann die Sendung ohne Finanzaufsicht in Empfang genommen werden.

§ 337.

Die Untersuchung der Spiritusvorräte und die Abrechnungsrevision werden in den Gattungsbranntweinfabriken auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 53—55 in den durch den U. S. A. M. nach freiem Ermessen bestimmten Terminen durchgeführt. Am Ende eines jeden Rechnungsjahres muss jedoch eine Abrechnungsrevision durchgeführt werden. Der Untersuchung geht die Schliessung der Fabrikbücher voran.

§ 338.

1. Diejenigen Gattungsbranntweinfabriken können als Unternehmen, die bereits besteuerten Spiritus verarbeiten, von irgend welchen Normen zulässiger Abgänge keinen Gebrauch machen.

2. Abgänge, die 2 Proz. überschreiten, werden bei jeder Rechnungsprüfung den Ausgaben zugeschrieben mit dem Vermerk „Verluste bei der Produktion", um die buchmässigen Zu- und Abgänge an Spiritus in Uebereinstimmung zu bringen.

3. Sollte jedoch die Rechnungsprüfung einen bedeutenderen Abgang, der 2 Proz. des Spirituszuganges überschreitet, ergeben, so sind die Beamten der Finanzkontrolle, welche die Branntweinfabriken revidieren, verpflichtet, eine Untersuchung zwecks Feststellung der Gründe für diese übermässigen Verluste in die Wege zu leiten.

4. Diese übermässigen Abgänge werden gleichfalls in die Ausgabebücher mit dem entsprechenden Vermerk eingetragen. Ausserdem ist aber, sofern die Untersuchung einen illegalen Verkauf von Spiritus oder Branntweinerzeugnissen feststellt, der Unternehmer zur finanzstrafrechtlichen Verantwortung zu ziehen.

§ 339.

Spiritusüberschüsse, die bei den Rechnungsprüfungen in den Gattungsbranntweinfabriken festgestellt werden, sind im Rechnungsbuch den Zugängen zuzuschreiben.

§ 340.

1. Die Gattungsbranntweinfabriken sind verpflichtet ihre Erzeugnisse der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols zu melden. Den Meldungen sind Proben der Erzeugnisse in Originalverpackung in einer Menge von 3 Halb-Literflaschen von jeder Gattung der Branntweine beizufügen.

2. Nach Prüfung der Branntweine durch das chemische Centrallaboratorium der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols und der Feststellung, dass diese den Voraussetzungen der §§ 311—315 entsprechen, benachrichtigt die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols den Unternehmer sowie den U. S. A. M., unter welcher Nummer die betreffende Art des Branntweines in das Register eingetragen wurde. Die Registernummer ist auf den Etiketten der in den Handelsverkehr gelassenen Erzeugnisse ersichtlich zu machen.

3. Die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols lehnt die Registrierung der den Voraussetzungen der §§ 311—315 nicht entsprechenden Erzeugnisse ab, wobei sie gleichzeitig den Unternehmer über die Gründe der Nichtregistrierung dieser Branntweine benachrichtigt.

4. Gegen die Entscheidung der Direktion des staatlichen Spiritusmonopols kann der Unternehmer an den Finanzminister innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung Berufung einlegen. Die Entscheidung des Finanzministers ist unanfechtbar.

5. Nach erfolgter Registrierung ist es verboten, in den Handelsverkehr Branntweine zu bringen, die durch die Direktion des staatlichen Spiritusmonopols nicht registriert sind.

(Schluss folgt).

Verbandsnachrichten

Der Verein selbständiger Kaufleute E. V., Katowice gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonnabend, den 30. Juni cr. bis 8 Uhr abends geöffnet sein dürfen.

„Hermes", Sp. z. z. o. o.

Gemäss den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes liegt die Bilanz der „Hermes" (Wirtschaftskorrespondenz für Polen) für das Geschäftsjahr 1927 zur Einsichtsnahme für die Mitglieder in der Zeit vom 30. Juni bis 14. Juli d. Js. in der Geschäftsstelle aus.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen auf New York 8.90. In der Gruppe europäische Devisen fiel Amsterdam von 359,35 auf 359,25. Tiefer notierte auch Mailand. Dagegen stieg London, Zürich und Paris. Zwischen den Banken wurden für Devisen auf Danzig 173,92, auf Berlin 213,05 und für deutsche Mark 213,00 gezahlt.

Auf der Privatbörse wurde für den Dollar 8,89 gefordert und 8,88,¾ gezahlt. Für Goldrubel wurden 4,66 zł. und für Sowjet-Czerwoniec 2,72 Dollar gezahlt.

Die Umsätze auf dem Aktienmarkt waren weiterhin gering, die Tendenz war ausgesprochen sinkend. Besonders schwach gestalteten sich die Kurse der Bank Polski und in der Industriegruppe die Kurse der Gesellschaften „Cukier", Starachowice", „Zawiercie", sowie „Siła i Światło".

Auf der Nachmittagsbörse notierten: Bank Polski 180,00—179,50, Starachowice 55,00, Modrzejów 45,00, Węgiel 96,00.

Die Bilanz der Bank Polski

für die 2. Junidekade zeigt in der Position Metallvorräte (573.6 Milionen zł.), Valuten, Devisen und ausländische Verpflichtungen (517.1 Millionen zł.), einen Rückgang um 15.7 Millionen zł. bis zur Gesamtsumme von 1.090,7 Millionen zł. Nicht deckungsfähige Valuten und Devisen verringerten sich um 1,9 Millionen zł. (208,6 Mill.).

Das Wechselportefeuille verringerte sich um 3 Millionen zł. (564,7 Millionen zł.). Dagegen gingen sofort zahlbare Verpflichtungen (6,13 Millionen zł. und der Umlauf an Banknoten (10,78 Millionen) um 25,2 Millionen zł. bis zur Gesamtsumme von 1.684,4 Millionen zł. zurück. Die Vorräte der Bank an polnischen Silbermünzen und Billons verringerten sich um 1,8 Millionen zł. (2,1 Millionen zł.). Andere Positionen ohne wesentliche Veränderungen.

Leichte Unterbringung der Investitionsanleihe.

Das Interesse für die 4%-ige Prämien-Investitionsanleihe, die gegenwärtig durch den Staat emittiert wird, ist sehr gross, wovon der überwältigende Andrang der Zeichner zeugt. Im Zusammethange damit erwies es sich als notwendig, neue Kassen in den Institutionen, die sich mit der Unterbringung der Anleihe befassen, zu eröffnen, um die Kundschaft schneller abzufertigen.

Aus dem Prospekt der polnisch-oberschlesischen Amerika-Anleihe.

(ik.) Dem Prospekt über die 11,2 Millionen Dollar-Anleihe der Wojewodschaft Schlesien entnehmen wir folgende Einzelheiten: Die Anleihe läuft vom 1. 6. 1926 bis zum 1. 6. 1958; sie bezieht sich auf 7-prozentige Goldbonds, von denen ein Teil in Frankreich, der Schweiz, Holland und Schweden placiert wurde. Die Zinsen sind jeweils am 1. 6. und 1. 12. zahlbar. Die Bonds sind in 1.000, 500 und 100 Dollarteile gestückelt. — Ueber Polnisch-Oberschlesien wird u. a. ausgeführt, dass es neben den industriellen Werken über eine ausgedehnte, hochentwickelte Landwirtschaft von 200.000 ha verfüge. Der Wert der industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugung der Provinz wird für 1927 mit rund 210 Millionen Dollar und der Wert des Privatbesitzes auf 778 Mill. Dollar veranschlagt. Die Anleihe soll nur produktiven Zwecken der Kommunen und Städte dienen, sie soll vor allem für den Bau von Wasserwerken und sanitären Anlagen, für die Errichtung elektrischer Kraftstationen, für Transport- und Flussverbesserungszwecke Verwendung finden. Als Sicherheit dienen u. a. die öffentlichen Einnahmen der Provinz, die im Fiskaljahr 1927/28 an Steuern allein rund 4,1 Millionen Dollar betrugen. Die Einnahmen der öffentlichen Hand haben im Fiskaljahr 1927/28 die Ausgaben um rund 2,9 Millionen Dollar überstiegen. Der Ausgabe-kurs für die Anleihe beträgt 89,25 Proz.

10 Millionen zł. Anleihe für die Stadt Katowice.

Der Magistrat der Stadt Katowice beabsichtigt, eine Anleihe von 10 Millionen zł. aus den Fonds der durch die Wojewodschaft Schlesien erlangten amerikanischen Anleihe aufzunehmen. Diese Anleihe wird zur Realisierung grösserer Investitionspläne auf dem Gebiet der Stadt Katowice verwandt werden. Der Magistrat sieht für den Ausbau des Schlachthauses 1,1 Millionen zł., für den Bau einer Markthalle 1,3 Millionen zł., für die Errichtung eines Krankenhauses 4,2 Millionen zł., für Schulbauten 1,8 Millionen zł. und für den Bau eines Verwaltungsgebäudes 1,4 Millionen zł. vor.

Aenderung des Statuts der Bank Rolny.

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 64 vom 25. Juni cr. wurde eine Verordnung betreffend das neue Statut der Państwowy Bank Rolny veröffentlicht.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Konkurrenzkampf gegen die polnische Kohle.

Pressemeldungen zufolge finden gegenwärtig in Berlin Beratungen der deutschen und czechoslovakischen Industriellen in der Angelegenheit des Kohlenabsatzes statt. Diese Beratungen bezwecken in erster Linie die Bekämpfung der polnischen Konkurrenz auf den Kohlenmärkten in Ungarn und Oesterreich.

Erhöhung der polnischen Kohlenausfuhr nach Dänemark.

Entsprechend der amtlichen dänischen Statistik erhöhte sich im ersten Quartal d. Js. die Ausfuhr polnischer Kohle nach Dänemark von 273.000 to in den ersten 3 Monaten des Jahres 1927 auf 345.000 to. Der dänische Gesamtimport betrug in den ersten 3 Monaten d. Js. 1,03 Millionen to gegenüber 1,3 Millionen to in der gleichen Zeit des Jahres 1927.

Organisierung des Exports von Produkten der Mittel- und Kleinindustrie.

Im staatlichen Exportinstitut wird eine Aktion vorbereitet, die den Export der Produkte unserer Mittel- und Kleinindustrie und teilweise auch des Handwerks betrifft. Es soll eine Reihe von Fragen, von denen die der Produktion- und Handelskredite und die der Untersuchung der Absatzmärkte an erster Stelle stehen, behandelt werden. Gegenwärtig befasst man sich der Aufstellung eines genauen Verzeichnisses der Produktion und des Handels in den einzelnen Abteilungen sowie der Durchführung einer Organisation in den Branchen, die schwache Produktionsgrundlagen besitzen.

Die Wege des Textilexports im Jahre 1927.

Die Textilindustrie im Bezirk Łódź führte durch den Związek Eksportowy Włókienniczy in Łódź im vergangenen Jahre für 71.800.000 zł. Textilerzeugnisse aus und zwar nach den folgenden Ländern:

Rumänien	34.235.000 zł.
dem fernen Osten	10.586.000 „
Litauen	8.122.000 „
Danzig	3.916.000 „
den nahen Osten (Türkei, Persien, Palästina)	3.297.000 „
Baltische Staaten	2.519.000 „
Oesterreich, Ungarn, Jugoslavien u. Bulgarien	2.464.000 „
England	2.461.000 „
Deuschland	1.712.000 „
Amerika	1.081.000 „
Russland	509.000 „
Afrika	243.000 „
anderen Ländern	553.000 „

Die Bielitzer Textilindustrie exportierte im vergangenen Jahren Waren im Werte von 15.200.000 zł. (1926 — 8.670.000 zł.), was gegenüber dem Jahre 1927 dem Jahre 1927 eine Steigerung des Exports um 75% bedeutet.

Die Textilindustrie des ehemaligen Kongresspolens, welche die russischen Märkte verloren und nicht mehr wiedergewonnen hat, entwickelte ihren Export in der Richtung nach den nahe liegenden Märkten und zwar nach den baltischen Staaten und Rumänien. In den letzten Jahren gelang es ihr, sich den Zugang zum türkischen Markt zu verschaffen.

Lodzer Woll- und Baumwollwaren sowie Kammgarne wurden auch nach China, Japan und durch England nach den englischen Kolonien ausgeführt.

Der Export der Wollindustrie im Bezirk Bielsko-Biała war hauptsächlich nach den Märkten des ehemaligen österreich-ungarischen Staates (49 Proz.), ferner nach den Balkanmärkten (14 Proz.), den Märkten des nahen Ostens (9 Proz.), den Nordstaaten (7 Proz.), den Märkten des fernen Ostens (3,6 Proz.) und den amerikanischen Märkten (1,7 Proz.) gerichtet.

Exportsyndikat für ungehörntes Vieh.

Während der Beratungen im staatlichen Exportinstitut wurde beschlossen, in den nächsten Tagen ein Exportsyndikat für ungehörntes Vieh ins Leben zu rufen. Dieses hat die Regelung der Ausfuhrbedingungen sowie die Festlegung der Mitarbeit mit den Züchtern und Verarbeitern von ungehörntem Vieh zum Zweck. Das Syndikat wird mit dem Landwirtschaftsministerium in ständigem Kontakt stehen

Das polnische Schweinekontingent.

(ik) Ungeachtet der mit Polen schwebenden Handelsvertragsverhandlungen hat sich das Preussische Landwirtschaftsministerium veranlasst gesehen, wegen der ungünstigen veterinären Verhältnisse in Polen anzuordnen, dass das eingeführte Frischfleisch nur bestimmten Gross-Fleischwarenfabriken zugeleitet werden darf; die Fabriken müssen sich verpflichten, kein Frischfleisch abzugeben. Mit Rücksicht auf die Volksgesundheit wird das Preussische Landwirtschaftsministerium an diesem Standpunkt festhalten, bis von polnischer Seite Garantien für eine durchgreifende Besserung der veterinären Verhältnisse gegeben werden.

Vereinheitlichung der internationalen Handelspolitik.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium für Industrie und Handel, Dr. Doleżal, hat sich nach Genf begeben, um an der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Völkerbundes teilzunehmen. Auf der Tagesordnung der Sitzung steht eine Reihe von sehr wichtigen Angelegenheiten, wie die internationale Handelspolitik, die Zollnomenklatur und die Einführung einer Konvention zur Aufhebung der Reglementierung.

Handelskommission.

Die durch den Wirtschaftsausschuss des Ministerrats ins Leben gerufene Kommission zur Regelung der Handelsbilanz ist bereits an die Festsetzung der Richtlinie unserer Wirtschaftspolitik herangetreten. Die Kommission hat die Aufgabe einen Plan der Regierungspolitik auf dem Gebiet des Auslandshandels auszuarbeiten, der dem Wirtschaftsausschuss des Ministerrats zur Orientierung dienen soll.

Polnisch-czechoslovakische Handelsvertragsverhandlungen.

Pressemeldungen zufolge, sollen die polnisch-czechoslovakischen Handelsvertragsverhandlungen demnächst beendet werden. Der Vertrag wird in Form eines Zusatzvertrages zum polnisch-czechoslovakischen Handelsabkommen formuliert und den Regierungen beider Staaten zur Ratifikation vorgelegt werden. Während der gegenwärtigen Sejmkadenz wird der Vertrag dem Sejm allerdings nicht vorgelegt werden können, sodass die Ratifikation polnischerseits erst im Herbst erfolgen dürfte. Dieser Umstand hat die praktische Bedeutung, dass nach Unterzeichnung des Protokolls die czechoslovakischen Waren noch während mehrerer Monate den hohen polnischen valorisierten Zöllen unterliegen werden.

Novellisierung des polnisch-italienischen Handelsvertrages.

Die Entwicklung der Handelsverhältnisse erfordert eine Novellisierung des polnisch-italienischen Handelsvertrages. Italien verlangt eine Erhöhung der Kontingente für Obst, Apfelsinen, Weine, Automobile, Seide, Liköre, Käse, Hüte usw.

Kündigung der polnisch-griechischen Handelskonvention.

Im Zusammenhange mit dem bevorstehenden Ablauf der Geltungskraft der Handelskonvention zwischen Polen und Griechenland hat die griechische Regierung dieses Abkommen gekündigt, gleichzeitig aber die Bereitwilligkeit zur Aufnahme neuer Vertragsverhandlungen erklärt. Die Kündigung der Konvention ist zum grössten Teil auf die in Polen durchgeführte Zollvalorisierung zurückzuführen.

Beförderungsvorschriften für den direkten czechisch-russischen Warenverkehr auf dem Transitwege durch Polen.

Im Dziennik Ustaw Nr. 59 vom 6. Juni d. Js. ist eine Verordnung erschienen, die die näheren Beförderungsvorschriften für den direkten czechisch-russischen Warenverkehr auf dem Transitwege durch Polen sowie durch Deutschland und Polen behandelt.

Als Grundlage für diese Bestimmeungen gelten die Berner internationale Konvention vom Jahre 1890 mit ihren Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen sowie die vereinheitlichten Zusatzbestimmungen des internationalen Transportskomitees, sofern diese Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen mit den in der Verordnung genannten. Die Eisenbahnstationen sowie Grenzübergänge, auf denen Waren und Tiere befördert werden können, sind aus dem Tarif für den direkten czechischslowakisch-russischen Warenverkehr ersichtlich. Ausgeschlossen von der Beförderung sind Gold und Silber in Stäben, kostbare Steine, echte Perlen, Dokumente, Kleinodien sowie Leichen. Von besonderen im Teil II, Abs. 2 näher aufgeführten Bedingungen wird die Beförderung von Platin, Geld, Münzen und Wertpapieren sowie anderen Kostbarkeiten abhängig gemacht.

Die Frachtbriefe müssen in der czechischen und russischen Sprache unter Zusatz des französischen oder deutschen Textes gedruckt sein und können in der Sprache des Versandlandes ausgestellt werden. Hierbei ist der Absender verpflichtet, zwecks Vermeidung von Verzögerungen in der Beförderung die Grenzübergangsstationen anzugeben, die das Gut passieren sollen. Eilgutsendungen oder beschleunigte Eilgutsendungen können auf internationale Frachtbriefe nicht befördert werden.

Für Schäden, die sich aus einer ungenauen Bezeichnung der Bestimmungsstation oder daraus ergeben, dass Sendungen zur Beförderung auf einer dazu nicht berechtigten Station angenommen werden, ist die Eisenbahn verantwortlich.

Der Absender hat die Pflicht, dem Frachtbrief ausser den zur Erledigung der Zoll-, Steuer- und Polizeiformalitäten notwendigen Dokumenten die bei der Einfuhr beim Transitverkehr und bei der Ausfuhr erforderlichen Schriftstücke beizufügen. Vor allem bezieht sich dies auf eine für die Grenzzolämter der U. d. S. S. R. bestimmte Abschrift des Frachtbriefes, die mit der Aufschrift „Abschrift für die Zollkammer“ zu versehen ist.

Die Frachtberechnung erfolgt entweder unter Zugrundelegung der inländischen oder der direkten internationalen Tarife, wobei dem Absender die nähere Entscheidung vorbehalten ist.

Frachtenreklamationen regelt die Eisenbahn, die die Frachtgebühren eingezogen hat. Sofern die Frachtgebühren und andere, die auf der Sendung lasten, teils auf der Aufgabestation teils auf der Bestimmungsstation erhoben worden sind, hat diejenige Eisenbahnbehörde, die den zuviel gezahlten Betrag erhoben hat, die Reklamation zu erlegen.

Nachnahmesendungen sind zulässig, dürfen jedoch lediglich in der Währung des Aufgabelandes ausgezahlt werden. Der Nachnahmebetrag wird dem Absender lediglich gegen Vorzeigung der unentgeltlich ausgestellten Bescheinigungen über die Nachnahme ausgezahlt. Hinsichtlich der Lieferungstermine gelten die in der internationalen Konvention vorgesehenen Fristen, zu denen ausserdem diejenigen hinzugerechnet werden, die auf den am Transport beteiligten Eisenbahnlinien gelten. Als zusätzlicher Termin für die Umladung infolge Veränderung der Spurweite wird 1 Tag = 24 Stunden gerechnet.

Der Absender hat das Recht, nachträglich abgeänderte Verfügungen über den Transport zu treffen, sofern deren Erfüllung nicht mit den Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und anderen Vorschriften, die durch Verwaltungsbehörden erlassen worden sind, im Widerspruch stehen. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Frachtgebühren für diesen Fall sind aus dem Abschnitt II. Abs. 10 zu ersehen.

Eine Versicherung auf Einhaltung des Lieferungstermins ist nicht zulässig.

Die hier näher behandelten Bestimmungen der Verordnung treten am 1. Juli 1928 in Kraft.

Dr. A. Ga.

Inld. Märkte u. Industrien

Von der polnischen Naphtha'ndustrie.

Wie wir bereits mitteilten, hat die Gesellschaft „Credit General des Petroles“ (Premier) vor einigen Tagen den Konzern „Dąbrowa“, dem die „Galicyjsko-Karpacka S-ka Naftowa“, „Apollo“ und „Nova“ angehören, erworben. Gegenwärtig soll die „Credit General des Petroles“ die Aktien der Gesellschaft Gartenberg u. Schreier in Jaslo aufkaufen. Die Zahlung soll ähnlich wie bei der „Fanto“ und „Nafta“ teils in bar teils in Aktien der „Credit General“ erfolgen. Was die weiteren Absichten dieser Gesellschaft betrifft, so soll die „Galicyjsko-Karpacka S-ka“ den Mittelpunkt des Konzerns bilden, die ihre Selbständigkeit unter dem Patronat der Credit General aufrecht erhalten, ihr Kapital vergrössern und sich mit den aufgekauften Gesellschaften „Fanto“, „Galicyjska Nafta“, Gartenberg u. Schreier und „Dąbrowa“ fusionieren soll. Hieraus ist zu schliessen, dass der sogenannte Konzentrationsprozess in der polnischen Naphtaindustrie sich noch nicht vollzogen hat.

Vom Kunstdüngemittelmarkt.

Auf dem Kunstdüngemittelmarkt ist die Tendenz schwach, die Umsätze sind gering. Alle Fabriken bezw. Sallinen bereiten sich weiterhin auf die Herbstsaison vor. Die Bestellungen sind gross, so dass die Industrie ausreichend beschäftigt sein wird. Die Preise für Kunstdüngemittel unterlagen einer Erhöhung von 10%. Die Kalisalzgruben erweiterten ihre Produktion, weswegen sie der Landwirtschaft in grösseren Mengen als in der Herbstsaison 1927 Kalisalz werden liefern können. Diese Produktionssteigerung wird aller Voraussicht nach zu einem bedeutenden Rückgang des Imports von ausländischem Kalidünger führen. Der Absatz an Kalisalz war im Mai d. Js. kleiner, als in den zuvorgehenden Monaten.

Fabrikaton von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

Infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse und einer gewissen Befürchtung vor dem Ergebnis der diesjährigen Ernte hat sich die seit mehreren Monaten andauernde feste Tendenz im Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten bedeutend abgeschwächt. Sowohl die Kaufleute als auch die Landwirte nehmen eine abwartende Stellung ein. Diese Lage wird aller Voraussicht nach bis zur bevorstehenden Erntezeit andauern.

Seefischfang.

Im Mai d. Js. wurden 121.000 kg Fische im Werte von 239.000 zl. gefangen (im April 193.000 kg. im Werte von 480.000 zl.). Es wurden 8.600 kg Sprotten, 3.400 kg Heringe, 43.000 kg Flundern, 24.300 kg Lachse, 3.100 kg Aale und 7.000 kg Hechte gefischt.

Die an die Fischer gezahlten Preise betrugen in diesem Zeitraum pro kg: Sprotten 0,30, Heringe 0,70, Flundern 0,80, Lachse 5,60, Aale 3,— und Hechte 2,80 zl.

In den örtlichen Räuchereien wurden insgesamt 25.000 kg verarbeitet.

Die Zahl der Arbeitslosen in der Zeit vom 9. bis zum 16. Juni.

Das staatliche Arbeitsvermittlungsamt veröffentlicht folgenden Arbeitslosenstand für die Zeit vom 9. bis zum 16. Juni d. J.:

Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug in der genannten Berichtswoche 125.590 Personen, d. s. im Vergleich mit der vorangegangenen Woche 3.135 Personen weniger.

Einen Rückgang weisen folgende Bezirke auf: Schlesien 923, Łódź 729, Kraków 484, Lublin 100, Żyrardów 904, Bydgoszcz 267.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Aufhebung des Ausfuhrzolles für Glyzerinseifenlaugen.

In der nächsten Zeit erscheint eine Verordnung, die für die Dauer von 4 Monaten den Ausfuhrzoll für Glyzerinseifenlaugen (Pos. 253) aufhebt.

Die erwähnten Laugen, die ein Abfallprodukt der Seifenindustrie darstellen, werden im Inlande in besonderen Fabriken verarbeitet, die aus ihnen Glyzerin erhalten.

Infolge der zahlreichen Versuche, die darauf hinausliefen, das Glyzerin als Kühlmittel für Verbrennungsmotore zu verwenden, erhöhte sich der Bedarf an diesem Artikel vor zwei Jahren ganz bedeutend, wodurch eine stark steigende Tendenz, besonders am amerikanischen Markte, hervorgerufen wurde. Die Folge war ein Massenaufkauf von Seifenlaugen auf unserem Markte durch deutsche Käufer, die dadurch unseren Markt dieses Rohstoffes entblössten. Diese Tatsache verlangte den Schutz der Landesproduktion was durch Einführung des Einfuhrzolles in Höhe von 5 zl. pro 100 kg durch Verordnung vom 2. August 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 448) erreicht wurde.

Mit der Zeit erwies es sich jedoch, dass Glyzerin für die Verwendung bei Verbrennungsmotoren gegenüber anderen auf synthetischem Wege herstellbaren

Mitteln ungeeignet ist. Augenblicklich hat sich also die Konjunktur für Glyzerinseifenlauge grundsätzlich geändert, der Inlandsmarkt ist übersättigt, und ein bedeutender Teil dieses Rohstoffes findet im Inland keine Absatzgelegenheit. Unter diesen Umständen hat eine Beschränkung der Ausfuhr weiterhin keinen Zweck.

Die vorübergehende Aufhebung des Ausfuhrzolles hat zum Ziel einmal eine günstige Entwicklung des Produktionszweiges und anderseits im Falle einer erneuten Konjunkturveränderung die automatische Rückkehr zum bisherigen Schutz zu ermöglichen.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Sprengstoffen.

Ga. Auf Grund einer im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 27 sowie im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 64 veröffentlichten Verordnungen werden bei der Ausfuhr von im Inlande hergestellter Sprengstoffe Zollbeträge zurückerstattet, die bei der Einfuhr der zur Herstellung notwendigen Rohstoffe gezahlt worden sind, und zwar in folgender Höhe bei:

1.	Luntenpulver	zł. 9,—	pro 100 kg
2.	Sprengsalpeter, Lignosit etc.	„ 26,—	„ „ „
3.	Lunten	„ 45,50	„ „ „
4.	Kapseln	„ 104,—	„ „ „
5.	Dynamit	„ 28.50	„ „ „
6.	Nitroglyzerin	„ 41.50	„ „ „
7.	Trotyl	„ 32,50	„ „ „
8.	rauchloses Pulver	„ 260,—	„ „ „

Die Rückerstattung erfolgt auf Grund von Ausfuhrquittungen, die jedesmalig durch dazu ermächtigte Zollämter auf Grund von Bescheinigungen der im Monitor Polski angegebenen Exportverbände nach Bestätigung des Grenzübertritts der Ware ausgestellt werden. diese Quittungen sind neun Monate, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig und können zur Entrichtung von Zollgebühren für alle Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden, dienen.

Weltwirtschaft

MARKTBERICHT
von der Firma L. Rübenstein, Getreidegrosshandlung Olmütz.

AMERIKA:

Es dürfte wohl an den kleineren nordamerikanischen Schätzungen von Weizen und Roggen liegen, dass in abgelaufener Berichtswoche die sonst flaue Stimmung in freundlichere Haltung der Märkte überging. Speziell die Aussicht auf den kommenden Winterweizenertrag soll um fast 25 Proz. kleiner sein, als im letzten Jahre. Dasselbe gilt von Roggen Hingegen hatte Mais freundliche Haltung, denn die Nachfrage aus Europa war zufolge der schlechten Aussichten auf die Futtermittelernte, sehr lebhaft. Man notiert beiläufig:

Manitoba-Weizen, Juniabladung	14.75
Manitoba III	13.90
Western-Roggen II	13.75
gelber Platamais greifbar	11.80

DEUTSCHLAND.

Das Inlandangebot an Roggen wird immer knapper, jedoch ist die Nachfrage keinesfalls dringend. Weizen wird ausreichend angeboten, doch ist in beiden Getreidearten kein besonderer Umsatz zu konstatieren, weil der Mehlabsatz aussergewöhnlich schlecht ist. In neuen Roggen wurde bereits Einiges gehandelt und man erzielte Kc 170.— pro 100 kg Frachtparität transito Hamburg. Sonst notierte:

Weizen	— 25.—
Roggen	— 29.75
Hafer	— 25.80

Frachtparität deutscher Stationen.

POLEN.

In abgelaufener Berichtswoche herrschte in Polen wärmeres Wetter. Hagelstürme und Gewitter haben in dieser Zeit auf den Kulturen ziemlichen Schaden angerichtet. Der Wintersaatenstand scheint sich zu bessern. Der Roggen steht in Blüte und es wäre anhaltend gutes Wetter erwünscht, dann könnte man mit einer ziemlichen Ernte rechnen. Das Geschäft im Grossen und Ganzen geht nicht vom Fleck, grosse Mehlvorräte animieren den Müller nicht zu grösseren Einkäufen. Es notierte:

Roggen	51.— Złoty
Weizen	56.— „
Futterhafer	47.— „

per 100 kg ab Verladestation.

SONSTIGES EUROPA.

Der Saatenstand in Frankreich wird als nicht besonders günstig bezeichnet, weil Gewitterregen speziell den Weizen in seiner Blüte stark schädigt. Hingegen hat Italien günstiges Wetter, wie man hört, was für Ausreissen des dortigen Weizens als besonders vorteilhaft anzusehen ist. Im südlichen Italien beginnt man schon diesen Monat mit der Aberntung. Im allgemeinen hat man bisher nichts Unbefriedigendes aus Italien gehört, so dass man mit einer guten Weizenernte rechnen darf. Weniger befriedigende Berichte liegen aus Russland vor. Speziell wird über Auswüsterungen geklagt; hauptsächlich wurde die Ukraine in Mitleidenschaft gezogen, so dass vielfach umgepflügt werden muste. Die Verschiffungen aus Russland über das schwarze Meer sind bis auf den fünften Teil der letzten Jahre zurückgegangen. Nach der ziffermässigen Beurteilung des österreichischen Bundesministeriums für Land- u. Forstwissenschaft wird der Saatenstand besser, als mittel beurteilt. Demnach steht der Sommerweizen und Sommerroggen ziemlich gut; es dürfte bereits in vierzehn Tagen mit der Aberntung von Roggen begonnen werden. Das Inlandsgeschäft entwickelte sich in abgelaufener Berichtswoche freundlicher. In Ungarn, Jugoslavien und Rumänien rechnet man heuer mit einer guten Mittelernte. Von grösseren Wetterschäden und Auswinterungen ist weniger zu hören. Von sämtlichen dieser Länder hört man speziell über den Stand der Maispflanze das Allerbeste. Der Ertrag wird fast auf das Doppelte des vorjährigen geschätzt.

CZECHOSLOVAKEI:

Bei ruhiger Stimmung und ausreichendem Angebot war die Geschäftstätigkeit an den czechoslovakischen Börsen in abgelaufener Berichtswoche sehr gering. In Brotgetreide machten die hohen Preisforderungen hauptsächlich für Roggen das Geschäft unmöglich.

Messen u. Ausstellungen

Günstige Aussichten der Kattowitzer Ausstellung.

Die Vorarbeiter für die Kattowitzer Ausstellung: Inneinrichtung des Hauses und Die Technik im Dienste der Hauswirtschaft sind in vollem Gange. In der letzten Zeit hat eine grosse Reihe oberschlesischer Firmen bereits ihre Teilnahme formell angemeldet. Diese Entschliessung der hiesigen Firmen ist, mit Genugtuung zu begrüssen, denn sie bekundet, dass auch Handel und Industrie den hiesigen Konsumenten gegenüber eine grosszügig angelegte Werbeaktion auf der Ausstellung durchführen wollen. Ebenso lebhaft gestaltet sich die Beteiligung anderer Teilgebiete Polens. Krakauer Wirtschaftskreise, welche für Absatzmöglichkeiten in Oberschlesien grösstes Interesse hegen, wollen in besonders grossem Masstabe an der Ausstellung teilnehmen. Vor allem betrifft das die Möbelindustrie, die keramische und Glasindustrie und die Kelimwerkstätten. Zakopane wird mit seiner dekorativen Volkskunst im eigenen Pavillon auftreten. Die Teilnahme Ostgaliziens an der Kattowitzer Herbstausstellung organisiert die Leitung der Lemberger Ostmesse die letztens die Vertretung der schlesischen Ausstelluns- und Propagandagesellschaft übernommen hat. U. a. ist geplant, auch die sehr interessanten Erzeugnisse der huzulen Volkskunst (Karpaten) zur Schau zu bringen. Poznań und Pomerellen werden speziell lebhaft mit Möbelerzeugnissen die Ausstellung beschicken. Auch eine grosse Reihe von Installationsfirmen, Schlosserwerkstätten, mechanischen Fabriken, die Hauseinrichtungsgegenstände erzeugen, haben bereits ihre Teilnahme zugesagt. Zu erwähnen ist dass selbstverständlich auch das Dąbrowaer Gebiet, das grösste Interesse für die Kattowitzer Ausstellung bekundet und sehr stark auf der Ausstellung vertreten sein will. Einzelne Firmen planen den Bau eigener Pavillons. Das Ausland interessiert sich insbesondere für den Teil Technik im Dienste der Hauswirtschaft. Eine Reihe ausländischer Firmen will mit ihren Spitzenleistungen auf diesem Gebiet auftreten, in der richtigen Erwägung, dass über Schlesien hinaus dadurch die Absatzmöglichkeiten ihrer Erzeugnisse in ganz Polen in die Wege geleitet werden. Wie wir erfahren, sind die Räume des Hauptpavillons bald belegt. Es liegt somit im Interesse der noch säumigen Firmen, ehestens sich einen Platz zu sichern.

Die Czechoslovakei und die Ausstellung „Inneneinrichtung des Hauses".

In den letzten Tagen fand beim Präses des „Polski Związek Zrzeszeń Gospodarczych". Ing. Grabianowski, eine Versammlung statt, in der die Teilnahme der czechoslovakischen Wirtschaftskreise an der Ausstellung „Die Inneneinrichtung des Hauses und die Technik im Dienste der Hauswirtschaft", die in der Zeit vom 16. September bis zum 3. Oktober d. Js. in Katowice stattfindet, näher erörtert wurde. Der czechoslovakische Konsul, Dr. Thoms, zeigte ein grosses Interesse für die Absichten der Gesellchaft und versprach diese mit Rücksicht auf Oberschlesien, das als Grenzland der Czecholovakei eine grosse Bedeutung habe, in der Czechoslovakei zu unterstützen.

Anknüpfungen von Geschäftsverbindungen.

1. Bulgarische Firma will Rapssamen zur Herstellung von Oel ausführen. J. Mitz, Firma Maritza, Sofia, Serdikastr. 3.

2. Polnische Handelsstelle in den Vereinigten Staaten interessiert sich für den Import polnischer Textilerzeugnisse, die auf dem amerikanischen Markt Absatz finden. Polish Overseas Trading Company, New York, Astor Court 18 West 34 th Street.

3. Lebensmittellieferanten für das griechische Militär wollen mit bedeutenden polnischen Firmen in Verbindung treten, die in grösseren Mengen Grütze, der verschiedensten Gattungen liefern können. Es handelt sich um grössere und fortlaufende Transaktionen. Polski Dom Handlowy, A. Śliziński, Athenes, rue Solomou 52-a.

4. Spanische Firma will aus Polen pharmazeutische und kosmetische Erzeugnisse sowie Parfümerien einführen. J. Lazaro Bayarri, Valencia, Aportado de Correos 111.

5. Firma aus Tunis will mit polnischen Firmen, gleichgültig welcher Branche, in Handelsbeziehungen treten. E. Scordino et N. de Gregorio, Commission-Representation Tunis, Avenue Jules-Ferry 43.

6. Griechische Firma will aus Polen Woll- und Baumwollerzeugnisse Futtersachen, Glas, Porzellan, sowie elektrotechnische Apparate und Zubehörteile einführen. Calenderroglou et Caracala, Le Piree, 39 rue Philonos.

7. Griechische Firma wünscht mit polnischen Firmen, die Zucker, Feldfrüchte jeder Art, insbesondere Kartoffeln, keramische Produkte und Zement exportieren, in Verbindung zu treten. Socrate J. Hiliadis, Athenes, Odos Skouleniou 1.

8. Schweizer Firma will ihre Vertretung für Polen für sämtliche technische Artikel, Oele, Fette und Transmissionen vergeben. Legation de Suisse, Warszawa, ul. Smolna 25.

9. Schweizer Firma will ihre Vertretung für Gartenspritzen vergeben. Unic S. A. Lausanne.

Nähere Informationen erteilt Miejski Urząd Targu Poznańskiego, Poznań, ul. Głogowska 42.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und Verlag: Dr. Konrad Bortel, Katowice. — Verlag: „Hermes" Sp. z. ogr. odp., Katowice. – Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice